

Nr 207 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 57/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 45 Abs 3 wird das Datum „1. Jänner 2013“ durch das Datum „1. Jänner 2015“ ersetzt.

2. Im § 46 wird angefügt:

"(5) § 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch das Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG, LGBl Nr 63/2010, wurde für die Anrechnung einer allfällig gewährten (erweiterten) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen als Einkommen eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2013 festgelegt. Bis dahin ist sie nur auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen (§ 45 Abs 3 MSG). Nach den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (RV Nr 687 BlgLT, 14. GP, 2. Sess) soll damit sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist.

Seit dem Inkrafttreten des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes mit 1. September 2010 ist eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt für Hilfesuchende nicht eingetreten und für die nähere Zukunft auch nicht abzusehen. Die derzeit bis zum 1. Jänner 2013 befristete Regelung soll daher um weitere zwei Jahre verlängert werden.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitige Übergangsregelung wird um zwei Jahre verlängert, sodass insoweit keine Mehrkosten entstehen. Ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2013 würde zwar jährliche Minderausgaben in Höhe von ca 300.000 € zur Folge haben, umgekehrt aber auf Grund der damit einhergehenden Leistungseinschränkung für die Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Ansteigen der Fallzahlen der Personen erwarten lassen, die wegen Delogierung und Neuvermietung von Wohnungen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verstärkt in Anspruch nehmen müssten.

### 4. Gender-Mainstreaming:

Der Frauenanteil an den im Jahr 2011 unterstützten Personen betrug ca 53 %, der der Männer ca 47 %.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

5.1. Der Begutachtungsentwurf, der noch eine Umwandlung der derzeit befristeten Regelung in eine Dauerregelung und eine Refundierung der Vorleistungsmittel der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Wohnbauförderungsmittel vorsah, wurde unterschiedlich beurteilt. Während die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Salzburger Armutskonferenz die Umwandlung der derzeit geltenden Regelung in eine Dauerregelung ausdrücklich begrüßten, wurde von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der Bezirkshauptmannschaft St. Johann

im Pongau auf den erheblichen administrativen Mehraufwand verwiesen, den die im Zusammenhang mit der Umwandlung stehende Refundierung nach sich ziehen würde. Aus deren Sicht sollte daher der Schaffung von technischen Möglichkeiten für einen Datenabgleich und einer Datenschnittstelle zwischen den EDV-Systemen der Wohnbauförderung und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Priorität eingeräumt werden, um Informationen zeitnah austauschen zu können. Nach Informationen der Landesinformatik ist dafür eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich. Der Vorschlag trägt dem Einwand des Österreichischen Städtebundes und der Bezirkshauptmannschaft Rechnung, in dem die derzeit geltende Übergangsregelung um weitere zwei Jahre verlängert wird. Die darüber hinausgehenden Inhalte des Entwurfs werden bis zum Vorliegen einer verwaltungsökonomischen und kundenorientierten Lösung der Abwicklung der Hilfen nach dem Mindestsicherungsgesetz und dem Wohnbauförderungsgesetz und Abschluss der Vorarbeiten auf Fachebene vorläufig zurückgestellt.

5.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
  
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

